



Corona-Schutzschild für KünstlerInnen

Die Bundesregierung hat einen starken Schutzschild beschlossen, damit alle möglichst gut durch die Corona-Krise kommen. Als SchauspielerIn, Bildende/r KünstlerIn oder MusikerIn stehen Ihnen diese Maßnahmen – je nach individueller Situation – zur Verfügung, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern:

1. Sie können Beitrags- und Steuerstundungen beantragen.

Ihre Liquidität soll gestärkt werden. Deshalb können Steuerschulden im Bereich der Einkommen-, Körperschaft-, sowie Umsatzsteuer gestundet, also später gezahlt und Steuervorauszahlungen gekürzt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihr zuständiges Finanzamt. Vollstreckungsmaßnahmen wegen etwaiger Steuerschulden werden bis auf weiteres ausgesetzt. Wenn Sie Beiträge an die Künstlersozialkasse (KSK) entrichten, können Sie eine Stundung bzw. Herabsetzung der Beiträge beantragen. Weitere Informationen zum Antrag finden Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

2. Sie haben Zugang zu Soforthilfen.

Sie haben Anspruch auf Soforthilfen, die Ihnen insbesondere bei Miet- und Pachtkosten sowie bei sonstigen Betriebskosten (z.B. Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten) helfen. Diese Soforthilfen richten sich an Betroffene, die infolge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten (Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass) gekommen sind. Das heißt konkret, dass Sie vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sind und der Schadenseintritt nach dem 11. März 2020 erfolgt ist.

Um Ihre laufenden Kosten für 3 Monate zu begleichen, haben Sie Anspruch auf eine Einmalzahlung von bis zu 9.000 €. Diese Einmalzahlung müssen Sie nicht zurückzahlen. Lediglich wenn der gezahlte Zuschuss über den tatsächlichen Kosten lag, muss diese Überzahlung zurückerstattet werden. Sofern Ihr Vermieter Ihre Miete um mindestens 20% reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben. Diese können kombiniert und parallel beantragt werden. Ein eventueller Landeszuschuss wird also nicht auf das Sofortprogramm des Bundes angerechnet. Den Antrag auf Soforthilfe können Sie direkt bei Ihrem Bundesland stellen. Alle Informationen dazu sind auf www.bundesfinanzministerium.de/corona.

Hier finden Sie die Übersicht über die zuständigen Behörden bzw. Stellen in den Ländern.

3. Ihr Mietverhältnis darf nicht gekündigt werden.

Ihr Mietverhältnis darf vorerst nicht gekündigt werden, wenn es wegen der Corona-Krise zu Verzögerungen bei den Mietzahlungen kommt. Und auch Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) dürfen Ihnen nicht verweigert werden, weil Sie Ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht sofort nachkommen können. Diese Regelung gilt bis zum 30. Juni 2020.



4. Ihr Lebensunterhalt und Ihre Miete sind gesichert.

Durch den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung können Sie Ihren Lebensunterhalt und Ihre Mietzahlungen in der Krise trotz Verdienstausfall absichern. Für eine Beantragung müssen Sie in den nächsten sechs Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch Ihr Vermögen antasten. Und auch die Wohnung muss nicht gewechselt werden. Sie müssen lediglich verbindlich erklären, dass Sie über kein erhebliches Vermögen verfügen. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die übliche Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst dann, wenn Sie auch nach den sechs Monaten auf die Grundsicherung angewiesen sind. Alle Details zur konkreten Antragstellung finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung.

5. Gegebenenfalls stehen in Ihrem Bundesland weitere Sofortmaßnahmen und Instrumente zur Verfügung.

Nehmen Sie Kontakt mit Ihren regionalen Ansprechpartnern auf, zum Beispiel den Landesförderbanken.